

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 7

Ergeht per E-Mail lt. Verteiler

→ Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten

Bearb.: MMag.Dr. Hans-Jörg Hörmann

Tel.: +43 (316) 877-2717 Fax: +43 (316) 877-4283

E-Mail: gemeindeaufsicht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 10.04.2020

GZ: ABT07-52223/2020-24

Ggst.: Vierte Richtlinie an die Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund der Corona-Pandemie 2020; Umlaufbeschlüsse und Videokonferenz; Erstreckung der Fristen für den Rechnungsabschluss; Einsicht in Voranschlagsentwürfe

1 Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes

Im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie 2020 (SARS-CoV-2) und der von der Bundesregierung gesetzten Maßnahmen zur Reduktion der auf diesem Virus basierenden Erkrankungen (COVID-19) hat der Bundesverfassungsgesetzgeber im Rahmen des 4. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 24/2020 den Art. 117 Abs. 3 B-VG novelliert.

Art.117 Abs. 3 B-VG lautet:

"Zu einem Beschluss des Gemeinderates ist die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder desselben erforderlich; es können jedoch für bestimmte Angelegenheiten andere Beschlusserfordernisse vorgesehen werden. Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz zulässig; zu einem solchen Beschluss ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, wenn jedoch für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, deren Einhaltung."

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat mit dieser Novelle die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses bzw. einer Videokonferenz auf Gemeindeebene eingeführt, welche aufgrund des oben zitierten 4. COVID-19-Gesetzes bis 31. Dezember 2020 zeitlich begrenzt ist.

Durch Einschub der Wortfolge "im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse" hat der Bundesverfassungsgesetzgeber die Entscheidung getroffen, den Umlaufbeschluss oder die Videokonferenz nur auf die Dauer der außergewöhnlichen Verhältnisse zu beschränken. Damit fällt die Möglichkeit der Beschlussfassung im Gemeinderat durch Umlaufbeschlusses oder Videokonferenz weg, sobald die außergewöhnlichen Verhältnisse nicht mehr vorliegen. Unter Heranziehung der Erläuterungen zu dieser Verfassungsnovelle werden in Gesamtschau aller Bestimmungen des 4. COVID-Gesetzes unter "außergewöhnlicher Verhältnisse" die bestehenden Verhältnisse aufgrund der SARS-COV-2-Pandemie

8010 Graz • Hofgasse 13

und der auf diesem Virus beruhenden Erkrankung (COVID-19) zu verstehen sein, auch wenn diese in den Erläuterungen nicht näher definiert wurden.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark geht daher davon aus, dass die Ermächtigung zur Fassung von Umlaufbeschlüssen oder im Rahmen einer Videokonferenz erlischt, sobald die außergewöhnlichen Verhältnisse nicht mehr bestehen. Konkret wird dies mit den von der Bundesregierung zur Verhinderung von COVID-19 gesetzten Maßnahmen, insbesondere den Beschränkungen aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, verknüpft sein.

2 Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung

Ausgehend von der Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes hat der Landtag Steiermark mit Beschluss vom 7. April 2020 im Rahmen des COVID19-Steiermärkisches Gemeinderechtsänderungsgesetzes, LGBl. Nr. 34/2020, die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 und das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert.

In der Folge wird lediglich auf die Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 eingegangen, wobei darauf hingewiesen wird, dass wesentliche Bestimmungen in beiden Gesetzen gleich lauten.

Die Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 lässt sich in drei Teile gliedern:

- 1. Änderung bzw. Ergänzung von Geschäftsführungsbestimmungen
- 2. Verordnungsermächtigung zur Anhebung der Höchstgrenzen der Kassenstärker
- 3. Erstreckung der Fristen für den Rechnungsabschluss

In dieser Richtlinie werden die Punkte 1. und 3. näher ausgeführt. Zur Verordnungsermächtigung nach Punkt 2 wird gegebenenfalls eine gesonderte Richtlinie an die Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt.

Die Änderungen sowie Verordnungsermächtigung und die Erstreckung der Fristen sind mit 8. April 2020 in Kraft getreten und gelten bis zum 31. Dezember 2020. Ab 1. Jänner 2021 werden wieder die bis zum 7. April 2020 in Geltung gestandenen Bestimmungen in Kraft gesetzt.

2.1 Änderung der Geschäftsführungsbestimmungen

Die näheren Bestimmungen zum Umlaufbeschluss und zur Videokonferenz wurden in die Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 durch Änderung des § 56 Abs. 1 GemO und durch Einschub des § 56a GemO mit dem Titel "Bestimmungen für eine Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz" eingearbeitet.

Gemäß § 50 Abs. 3 GemO gelten die Bestimmungen des III. Abschnittes "Geschäftsführung" der GemO, soweit in der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 nicht anderes bestimmt ist, auch für den Gemeindevorstand und sämtliche Ausschüsse. Somit gelten die Bestimmungen zum Umlaufbeschluss und zur Videokonferenz auch für den Gemeindevorstand (Stadtrat) und sämtliche Ausschüsse, insbesondere auch für den Prüfungsausschuss.

In der Folge werden die Rechtsgrundlagen anhand des Gemeinderates ausgeführt, welche jedoch sinngemäß auch für den Gemeindevorstand und die Ausschüsse anzuwenden sind. Auf Abweichungen bei den Geschäftsführungsbestimmungen der beiden letztgenannten Kollegialorganen aufgrund der jüngsten Novelle der GemO wird hingewiesen.

Die Bestimmungen zum Umlaufbeschluss und zur Videokonferenz sind an die unter Punkt 1 dargestellten außergewöhnlichen Verhältnisse geknüpft. Der Vorsitzende eines Kollegialorgans kann daher einen Beschluss im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz nur einholen, wenn diese außergewöhnlichen Verhältnisse vorliegen. Im Umkehrschluss gilt, wenn außergewöhnliche Verhältnisse nicht vorliegen, ist die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses oder einer Videokonferenz nicht gegeben.

Hinzu tritt, dass einzelne Entscheidungen gesetzlich an eine gemäß § 51 GemO einberufene öffentliche Gemeinderatssitzung (in der Folge kurz: Präsenzsitzung) geknüpft sind. So dürfen die Behandlung eines

Misstrauensvotums und die Wahl von Gemeindeorganen im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz nicht erfolgen.¹

Durch die jüngste Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 kann der Gemeinderat seine Beschlüsse in drei unterschiedlichen Rahmen fassen. Die Festlegung des Rahmens obliegt dabei dem Bürgermeister.

- 1. Gemeinderatssitzung (Präsenzsitzung)
- 2. Umlaufweg (§ 56a Abs. 1 bis 5 GemO)
- 3. Videokonferenz (§ 56a Abs. 1, 2, 6 und 7 GemO)

Eine Vermischung von unterschiedlichen Rahmen für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist nicht statthaft.

2.1.1 Präsenzsitzung (Einberufung gemäß § 51 GemO)

Es gelten für die Präsenzsitzung sämtliche Bestimmungen des zweiten Hauptstückes, dritten Abschnitts "Geschäftsführung" der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (siehe auch die erste Richtlinie der Aufsichtsbehörde zur Corona-Pandemie 2020 vom 13. 03. 2020, GZ: ABT07-52223/2020-2).

Die Gemeindeaufsicht Steiermark tritt dem Ansinnen nicht entgegen, wenn unter Einhaltung aller (denkbaren) Sicherheitsvorkehrungen vorzugsweise Präsenzsitzungen einberufen und durchgeführt werden. Bei einer gemäß § 51 GemO einberufenen öffentlichen Gemeinderatssitzung sind vom Bürgermeister die notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen zu gewährleisten, wie etwa ein genügend großer Abstand zwischen den Mandataren, Desinfektionsmittel und Mund-Nasen-Schutz (MNS). Für den jeweiligen Redebeitrag ist ein Redeplatz festzulegen, der einen genügend großen Abstand zu den übrigen Mitgliedern bzw. zu den an der Gemeinderatsitzung teilnehmenden Personen oder einen Schutz durch Plexiglas etc. bietet. Das Rednerpult ist nach jedem Redner zu reinigen/desinfizieren.

Nachdem aufgrund der bestehenden außergewöhnlichen Verhältnisse, insbesondere der von der Bundesregierung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 gesetzten Maßnahmen, die Öffentlichkeit nicht an einer öffentlichen Gemeinderatssitzung (Präsenzsitzung) teilnehmen kann, wird auf die Möglichkeit, öffentliche Gemeinderatssitzungen gemäß § 59 Abs. 1a GemO im Internet zeitgleich zu übertragen, hingewiesen.

Der gemäß § 59 Abs. 1a GemO notwendige Beschluss des Gemeinderates zur zeitgleichen Übertragung einer öffentlichen Gemeinderatssitzung im Internet kann auch im Weg eines Umlaufbeschlusses vor der stattfindenden öffentlichen Präsenzsitzung eingeholt werden.

2.1.2 Umlaufbeschluss (§ 56a Abs. 1 bis 5 GemO)

Zu beachten ist, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit vom Bürgermeister bei Umlaufbeschlüssen aufgrund des Rahmens unumgänglich ist. Dieser Ausschluss wird dadurch sanktioniert, dass auch Beschlüsse im Umlaufweg gefasst werden können, die sonst in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung zu fassen sind.² Ein Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag oder ein Rechnungsabschluss darf im Weg des Umlaufbeschlusses nicht behandelt werden.

Der Bürgermeister kann von sich aus Erklärungen von Gemeinderatsmitgliedern (als Ersatz von Gemeinderatssitzungen) einholen, wenn eine Präsenzsitzung nicht möglich erscheint (schriftliche Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung; in der Folge kurz: Aufforderung). Eine förmliche Einberufung des Gemeinderates gemäß § 51 GemO entfällt.

Mit der (schriftlichen) Aufforderung hat der Bürgermeister gleichzeitig die wesentlichen Akten der Gegenstände und den jeweiligen Beschlussantrag dem Gemeinderatsmitglied zu übermitteln. Der Bürgermeister hat in dieser Aufforderung festzulegen, ob es sich um Gegenstände handelt, die sonst in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung zu beraten und zu beschließen sind (öffentliche Tagesordnungspunkte) oder nicht (nicht öffentliche Tagesordnungspunkte).

¹ Vgl.§ 56a Abs. 1 erster Satz GemO. Zum Voranschlag und Rechnungsabschluss siehe Kapitel 2.1.2 und 2.1.3.

² Vgl. § 56a Abs. 1 erster Satz GemO.

Der Bürgermeister hat zudem in dieser Aufforderung die E-Mail-Adresse der Gemeinde bekannt zu geben, bei der die Erklärung des Gemeinderatsmitgliedes einzulangen hat. Gleichzeitig hat er den Zeitpunkt (möglichst während der Amtsstunden), bis zu dem die Erklärung einzulangen hat, bekannt zu geben (Zeitpunkt zur Abgabe einer Erklärung). Es ist in der Aufforderung darauf hinzuweisen, dass verspätet eingelangte Erklärungen nicht gültig sind.

Die Aufforderung kann auf unterschiedliche Arten einem Gemeinderatsmitglied übermittelt werden:

- Hat ein Gemeinderat eine elektronische Einsicht in die Akten der Gegenstände der Tagesordnung gemäß § 34 Abs. 1a GemO beschlossen ("Intranet der Gemeinde"), so kann die Aufforderung auch auf diesem Weg erfolgen. Der Bürgermeister hat das Gemeinderatsmitglied jedoch zumindest per E-Mail über die im "Intranet der Gemeinde" bereitgestellte Aufforderung zu informieren.
- Hat ein Gemeinderatsmitglied eine E-Mail-Adresse, ist diesem die Aufforderung per E-Mail vom Bürgermeister zu übermitteln. Als Nachweis für die Zustellung der Aufforderung genügt die Sendebestätigung.
- Verfügt ein Gemeinderatsmitglied über keine E-Mail-Adresse, ist die Aufforderung mit Zustellnachweis dem Mitglied zuzustellen (schriftliche Zustellung). Aufgrund der außergewöhnlichen Verhältnisse wird nachdrücklich ersucht, von der Zustellung mittels Zustellkurrende Abstand zu nehmen.

Die Aufforderung ist nach Möglichkeit fünf Tage vor dem Zeitpunkt zur Abgabe einer Erklärung an alle Mitglieder des Gemeinderates zu übermitteln. Spätestens jedoch muss die Aufforderung zumindest 48 Stunden vor diesem Zeitpunkt dem jeweiligen Gemeinderatsmitglied zugegangen sein.

Die Abgabe der Erklärung durch ein Gemeinderatsmitglied erfolgt grundsätzlich per E-Mail auf die vom Bürgermeister bestimmte E-Mail-Adresse. Für den Fall einer schriftlichen Abgabe der Erklärung muss die Abgabestelle für die Erklärung (etwa das Gemeindeamt) definiert werden. Es ist sicherzustellen, dass zumindest während der Amtsstunden des Gemeindeamtes bis zum Zeitpunkt zur Abgabe einer Erklärung eine schriftliche Erklärung vom Gemeinderatsmitglied eingebracht werden kann.

Ein Beschluss im Umlaufweg kommt zustande, wenn sich die sonst bei einer Gemeinderatssitzung für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Gemeinderates beteiligt hat (**Präsenzquorum**). Es müssen daher in der Regel zwei Drittel der dem Gemeinderat zum Abgabezeitpunkt tatsächlich angehörenden Mitglieder (Ist-Stand) gültige Erklärungen abgegeben. Verspätet eingelangte Erklärungen sind ungültig.

Haben sich ausreichend Gemeinderatsmitglieder beteiligt, liegt schließlich ein Gemeinderatsbeschluss vor, wenn dem Beschlussantrag die erforderliche Anzahl an Gemeinderatsmitgliedern mit Erklärung zugestimmt hat (**Konsensquorum**). Dies wird in der Regel bei einer einfachen Mehrheit der Fall sein; ausgenommen der Beschlussgegenstand erfordert ein gesetzlich geregeltes strengeres Mehrheitserfordernis.

Die Beschlüsse im Umlaufweg sind hernach zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst folgende Punkte:

- 1. Den vom Bürgermeister festgelegten Zeitpunkt zur Abgabe von Erklärungen;
- 2. die Punkte der Tagesordnung, die sich aus allen Aufforderungen der Abgabe von Erklärungen zu einem bestimmten Zeitpunkt ergeben. Bei diesen Aufforderungen ist zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten ("Gegenstände") zu unterscheiden;
- 3. die Namen der Mitglieder, welche eine Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung erhalten haben:
- 4. der übermittelte (Beschluss-)Antrag im Wortlaut und
- 5. die Namen der Mitglieder, welche dem Antrag durch Erklärung zugestimmt haben.

Für diese Dokumentation gelten die Bestimmungen der §§ 60 und 60a GemO **nicht**. Ausgenommen davon sind die Bestimmungen der §§ 60 Abs. 7 und 8 sowie § 60a Abs. 2 vorletzter Satz, die auch bei Umlaufbeschlüssen anzuwenden sind:

- Dokumentation von Gemeinderatsbeschlüssen:
 Es gelten die Bestimmungen zur Einsichtnahme gemäß § 60 Abs 7 sowie zur Ablegung gemäß § 60 Abs 8 GemO.
- Dokumentation von Vorstands- und Ausschussbeschlüssen:
 Es gilt die Bestimmung zur Verwahrung der Dokumentation gemäß § 60a Abs. 2 vorletzter Satz GemO.

Umlaufbeschlüsse von öffentlichen Tagesordnungspunkten sind <u>nach Beschlussfassung</u> im Wortlaut unter Angabe des Tagesordnungspunktes an der Amtstafel eine Woche hindurch kundzumachen.

Stammt die Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung nicht vom Bürgermeister bzw. seinem Stellvertreter oder ist die Aufforderung nicht allen Gemeinderatsmitgliedern zugegangen, sind die im Umlaufweg gefassten Beschlüsse ungültig.

2.1.3 Beschluss im Rahmen einer Videokonferenz (§ 56a Abs. 1, 2, 6 und 7 GemO)

Die Ausführungen zur Öffentlichkeit beim Umlaufbeschluss gelten sinngemäß auch für Beschlüsse, die im Rahmen von Videokonferenzen zu fassen sind. Jedoch kann hier, mit Beschluss des Gemeinderates, eine zeitgleiche Übertragung dieser Videokonferenz im Internet erfolgen. In einer solchen zeitgleich im Internet übertragenen Videokonferenz können ein Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag oder ein Rechnungsabschluss beschlossen werden. Eine solche im Internet übertragene Videokonferenz ist hinsichtlich der Öffentlichkeit einer öffentlichen Gemeinderatssitzung (Präsenzsitzung) gleichgestellt.

Der Bürgermeister kann zu einer Videokonferenz die Gemeinderatsmitglieder einberufen, wenn sämtliche Mitglieder des Gemeinderates über die erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügen. Es ist dabei unerheblich, ob die Mitglieder des Gemeinderates ihre eigenen technischen Einrichtungen oder von der Gemeinde zur Verfügung gestellte technische Einrichtungen verwenden. Verfügt ein Gemeinderatsmitglied <u>nicht</u> über die technischen Voraussetzungen sind hingegen Beschlüsse im Rahmen von Videokonferenzen gesetzlich nicht möglich.

Der Bürgermeister hat zu einer Videokonferenz schriftlich einzuberufen, sodass die Einberufung samt den wesentlichen Akten der Gegenstände der Tagesordnung den Mitgliedern des Gemeinderates spätestens 48 Stunden vor dem Beginn der Videokonferenz zukommt. Zur Übermittlung der Einberufung gelten die bei der Aufforderung zum Umlaufbeschluss ausgeführten Punkte sinngemäß. Die übrigen Bestimmungen des § 51 GemO sind nicht zu beachten.

Wird eine Videokonferenz im Internet übertragen, wird empfohlen, spätestens mit der Einberufung des Gemeinderates zur Videokonferenz, auf der Homepage der Gemeinde eine entsprechende Information über den Zeitpunkt des Beginns der Videokonferenz (öffentliche Sitzung) zu verlautbaren.

Die Bestimmungen über die Aufnahme einer Verhandlungsschrift über Sitzungen des Gemeinderates (§ 60 GemO) sowie über Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse (§ 60a GemO) sind bei der Videokonferenz sinngemäß zu erfüllen.

Stammt die Einberufung zur Videokonferenz nicht vom Bürgermeister bzw. seinem Stellvertreter oder ist die Einberufung nicht allen Gemeinderatsmitgliedern zugegangen, sind die im Rahmen der Videokonferenz gefassten Beschlüsse ungültig.

3 Erstreckung der Fristen für den Rechnungsabschluss

Die Gemeinden haben bis Mitte März 2020 bereits große Anstrengungen unternommen, um ihre Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2019 rechtzeitig zu beschließen. Durch den Ausbruch der Coronavirus-Pandemie 2020 konnten vielfach die Beschlüsse der bereits aufgelegten Rechnungsabschlussentwürfe durch den Gemeinderat nicht mehr fristgerecht gefasst werden.

Der Landtag Steiermark hat für die Erstellung des Rechnungsabschlussentwurfes und für die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses durch die Gemeinderäte die Frist von drei Monaten auf fünf Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres erstreckt. Der Rechnungsabschluss 2019 ist somit bis Ende Mai 2020 von den Gemeinderäten zu beschließen.

Nachdem die Gemeindeaufsicht Steiermark, aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen und Vorgaben, die (plausibilisierten) Daten der Rechnungsabschlüsse 2019 aller Gemeinden bis Ende Mai 2020 an die Statistik Austria elektronisch zu übermitteln hat, wurde die Frist für die Übermittlung der Rechnungsabschlüsse an die Aufsichtsbehörde ebenfalls bis Ende Mai 2020 erstreckt.

Die Gemeinden werden ersucht, ihre Rechnungsabschlussentwürfe vorab durch Test-Upload im GemFin (Upload-Applikation des Landes) zu prüfen sowie ihre GHD-Datenträger im Echtupload unverzüglich nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat an die Gemeindeaufsicht zu übermitteln.³ Die beschlossenen Rechnungsabschlüsse (Papierform) samt Beschlussunterlagen sind in der Folge so rasch wie möglich im Weg der Bezirkshauptmannschaften der Gemeindeaufsichtsbehörde vorzulegen.

Für den Fall, dass die Auflage des Rechnungsabschlussentwurfes im März 2020 noch nicht erfolgt ist, gilt, dass die Auflage an der Amtstafel zeitgerecht kundzumachen ist und die Auflage des Rechnungsabschlusses im Gemeindeamt zu erfolgen hat.⁴

Nachdem die Gemeindeämter als öffentliche Orte aufgrund der Maßnahmen der Bundesregierung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 geschlossen sind, können Gemeindemitglieder nicht ihr Recht in Anspruch nehmen, in den Entwurf einzusehen.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark vertritt daher die Auffassung, dass der Entwurf neben der Auflage im Gemeindeamt auch im <u>Internet</u>, etwa auf der Homepage der Gemeinde, als pdf-Datei zur Einsicht aufgelegt werden kann. Dem Gemeindemitglied ist in diesem Fall die Möglichkeit einzuräumen gegebenenfalls eine schriftliche Einwendung per E-Mail im Gemeindeamt binnen der Auflagefrist einzubringen.

Die Gemeinden werden daher, solange die außergewöhnlichen Verhältnisse andauern, eingeladen, gegebenenfalls die Auflage zusätzlich über das Internet zu ermöglichen und in der Kundmachung der Auflage an der Amtstafel auf die zusätzliche Einsichtsmöglichkeit auf der Homepage der Gemeinde hinzuweisen. Dieser Hinweis soll gleichzeitig im Internet veröffentlicht werden.

4 Einsicht in Voranschlagsentwürfe

Für die öffentliche Einsicht des Voranschlagsentwurfes bzw. eines Nachtragsvoranschlagsentwurfes gelten die oben für die öffentliche Einsicht des Rechnungsabschlussentwurfes ausgeführten Hinweise zur Einsicht im Internet der Gemeindeaufsicht Steiermark sinngemäß.

Die Gemeinden werden, solange die außergewöhnlichen Verhältnisse andauern, eingeladen, die Auflage von Voranschlagsentwürfen bzw. Nachtragsvoranschlagsentwürfen zusätzlich über das Internet zu ermöglichen und in der Kundmachung der Auflage an der Amtstafel auf die zusätzliche Einsichtsmöglichkeit auf der Homepage der Gemeinde hinzuweisen. Dieser Hinweis soll gleichzeitig im Internet veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen Für die Steiermärkische Landesregierung Der Abteilungsleiter

Mag. Wolfgang Wlattnig (elektronisch gefertigt)

³ Über die Applikation GemFin.

⁴ Vgl. § 88 Abs. 4 und 5 GemO.

Ergeht an:

- Sämtliche Gemeinden des Landes Steiermark
- Sämtliche Bezirkshauptmannschaften mit der Bitte um Weiterleitung an die Sozialhilfeverbände
- Abteilung 3 mit der Bitte um Weiterleitung an die Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände
- Abteilung 13 mit der Bitte um Weiterleitung an die Abfallwirtschaftsverbände
- Abteilung 8 und 11 zur Information
- Gemeindebund Steiermark
- Städtebund Österreich, Landesgruppe Steiermark